

RIBE® Gruppe

REACH

Information zu Artikel 33 der REACH-Verordnung

Gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) unterliegen Inverkehrbringer von Erzeugnissen, die einen oder mehrere besonders besorgniserregende Stoffe in einer Konzentration von über 0,1 Gewichts-% enthalten, einer Informationspflicht über enthaltene Stoffe.

Stoffe, die als besonders besorgniserregend identifiziert wurden (SVHC), sind von der Europäischen Chemikalienagentur ECHA in die sogenannte Kandidatenliste aufgenommen.

Bezüglich der nachfolgenden Erzeugnisse kommen wir dieser Informationspflicht nach:

Erzeugnis	Stoff	CAS-Nr.
Erzeugnisse aus Stahl-, Aluminium- und Kupferlegierungen (z.B. Automatenstähle)	Blei (Pb)	7439-92-1

Bei den oben aufgeführten Erzeugnissen handelt es sich um Metalle in kompakter Form. Das enthaltene Blei wird als Gefahrstoff betrachtet, ist im Werkstoff aber metallisch fest gebunden.

Das Erzeugnis stellt daher in der gelieferten Form weder für die menschliche Gesundheit durch Einatmen, Verschlucken oder Hautkontakt noch für Gewässer eine Gefahr dar. Aufgrund der nicht zu erwartenden Exposition sind keine zusätzlichen Angaben zur sicheren Verwendung erforderlich.

Bei der Be- und Verarbeitung (z. B. Schweißen, Trennen, Schleifen) können Stäube und Rauch entstehen mit möglichen Gesundheitsgefahren beim Einatmen.

Für weitergehende Informationen steht Ihnen unsere Abteilung Zentrale Qualität, Umwelt- und Arbeitssicherheit gerne zur Verfügung.